

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
25.04.2014

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	07.05.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	15.05.2014	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 131 "Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink"
- Bericht und Beschlüsse zur frühzeitigen Beteiligung
- Kenntnisnahme der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beschlussvorschlag 1:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen oder Bedenken zu der Planung geäußert worden.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die enthaltenen Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Die Abwägung gilt als vorläufig, Änderungen im weiteren Verfahren sind möglich.

Stellungnahme Abwasserwerk:

Es wird zur Kenntnis genommen, die Anregung des Abwasserwerks ist berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme Westnetz GmbH:

Es wird zur Kenntnis genommen, die Anregungen der Westnetz GmbH sind berücksichtigt und der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme Kreis Coesfeld:

Es wird zur Kenntnis genommen, die Anregung des Kreises Coesfeld ist in Teilen berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme Bezirksregierung Münster:

Es wird zur Kenntnis genommen, die Anregung der Bezirksregierung Münster ist berücksichtigt und die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag 3:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 131 „Sondergebiet Abfallentsorgungsstandort Brink“ sowie der Entwurf der Begründung werden beschlossen.

Beschlussvorschlag 4:

Es wird beschlossen, mit den vorliegenden Unterlagen die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Sachverhalt zu 2:

Stellungnahme Abwasserwerk

Der Anregung, das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld frühzeitig in die Planungen hinsichtlich der Entwässerungskonzeption einzubinden, wurde bereits gefolgt.

Die Hinweise bezüglich der technischen und rechtlichen Anforderungen an die zu erstellende Entwässerungskonzeption für das Plangebiet werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Fachbeitrags Entwässerung berücksichtigt.

Stellungnahme Westnetz GmbH

Die Anregung, die Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen im zeichnerischen Teil der Bauleitpläne darzustellen, wurde bereits berücksichtigt.

Der Anregung, im Textteil des Bebauungsplanes einen Hinweis aufzunehmen, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu mit der Westnetz GmbH abzustimmen sind und die maximale Baukörperhöhe im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung zwischen den Masten 106 und 107 auf 100,60 m ü. NHN und zwischen den Masten 107 und 108 auf 98,60 m ü. NHN zu reduzieren ist, wird gefolgt. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für die im Schutzstreifen gelegenen Flächen lediglich eine ausnahmsweise Zulässigkeit baulicher Anlagen begründet. Die ausnahmsweise Zulässigkeit wird an die Bedingung geknüpft, dass eine Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung, um die Masten der Hochspannungsfreileitung eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung freizuhalten, wird gefolgt. Entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Den Anregungen bezüglich der Anpflanzungen im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung und den dazugehörigen Randbereichen wird gefolgt. Eine entsprechende Festsetzung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt.

Der Hinweis, dass der Grundstückseigentümer / Bauherr den Rückschnitt der Anpflanzungen durchzuführen hat, wenn diese eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass die Zufahrt zur Leitung und den Maststandorten auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme Kreis Coesfeld:

Der Anregung, dass im Plangebiet bodenständige, einheimische Laubgehölze zu verwenden sind und ihre Pflege / Unterhaltung frühestens alle 10 Jahre sach- und fachgerecht erfolgen soll, wird gefolgt. Entsprechende Festsetzungen werden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Der Anregung, die Definition der Fläche für die Landwirtschaft als „nicht umbruchwürdiges Grünland“ in den Bebauungsplan zu übernehmen, wird gefolgt und entsprechend in der Begründung beschrieben. Grundsätzlich bleibt jedoch festzustellen, dass die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 18 a BauGB keine weitere Differenzierung hinsichtlich der speziellen Art der landwirtschaftlichen Fläche ermöglicht.

Der Hinweis, dass Regelung bezüglich des Biotopwertdefizites nachzuholen ist, wurde bereits umgesetzt.

Der Hinweis, dass die betroffenen Flächen im Landschaftsschutzgebiet Höven – Sundern liegen und bei Rechtskraft die Regeln des § 29 (4) Landschaftsgesetz NRW gelten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass Aussagen zur Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes fehlen, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme Bezirksregierung Münster:

Der Hinweis auf die im Gebiet ansässigen Betriebe wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, dass eine Erweiterung um zusätzliche Betriebe bzw. weitere Anlagen auszuschließen ist, wird dahingehend berücksichtigt, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Festsetzungen aufgenommen wurden, die gewährleisten, dass die erforderlichen Achtungsabstände im Hinblick auf Auswirkungen schwerer Unfälle der vorhandenen Anlage im Bezug auf mögliche Neuerrichtungen oder Erweiterungen vorhandener Betriebe eingehalten werden. Ein vollständiger Ausschluss jedweder Neuerrichtung oder Erweiterung der vorhandenen Betriebe im Rahmen der Sondergebietsausweisung ist demgegenüber nicht angemessen.

Die Anregung, zu betrachten, welche Auswirkungen mit Störfällen, in dem vorhandenen Betriebsbereich verbunden sind, wurde berücksichtigt. Zu dem Bebauungsplan wurde ein Gutachten zu den erforderlichen Achtungsabständen im Hinblick auf die von der bestehenden Anlage ausgehenden Gefahren bei schweren Unfällen im Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen gem. § 50 BImSchG erstellt. Auf Basis der Ergebnisse dieses Gutachtens wurden die festgesetzten Bauflächen in der Art gegliedert, dass im Achtungsabstand der vorhandenen Anlage keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig sind.

Der Hinweis, dass das ehemalige Betriebsgebäude der Deponie Coesfeld-Höven sich derzeit noch im planfestgestellten Bereich des Deponiegeländes befindet und dieser Umstand dazu führt, dass der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich nicht zugestimmt werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf eine entsprechende Rücknahme des planfestgestellten Bereichs wurde bereits durch die Wirtschaftsbetriebe Coesfeld bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster wird die entsprechende Fläche bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes aus dem Planfeststellungsbeschluss formal ausgenommen.

Anlagen:

- 1 Bebauungsplan
- 2 Begründung
- 3 Gutachten: Schallimmissionsprognose
- 4 Gutachten: Geruchsimmissionsprognose
- 5 Gutachten: Abstandsermittlung nach § 50 BImSchG
- 6 Gutachten: Fachbeitrag Entwässerung
- 7 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange